

und die Frage der Verjährung ist daher nach tessinischem Gesetz zu prüfen. Hiernach ergibt sich aber, daß die erkannte Strafe nicht verjährt ist, da die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt.

4. Da die vom Requirierten geltend gemachten Einspruchsgründe nicht stichhaltig sind und auch sonstige Gründe der Auslieferung nicht entgegenstehen, ist diese zu bewilligen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die nachgesuchte Auslieferung des H. Dreger aus Potsdam wird bewilligt.

II. Internationale Konventionen. Conventions internationales.

Über Civilprozessrecht.

En matière de procédure civile.

89. Urteil vom 3. Oktober 1900 in Sachen
Herz gegen Baselstadt.

Durch Art. 11 der internationalen Uebereinkunft über Civilprozessrecht ist nur die sog. Ausländerkaution abgeschafft, nicht dagegen die aus andern Gründen und auch Inländern gegenüber geforderte Prozesskaution.

A. Der in Metz wohnhafte Kaufmann Adolf Herz reichte am 3. September 1900 durch Rechtsanwalt Dr. E. in Bern beim Civilgericht Baselstadt Klage ein gegen die Konkursverwaltung der Konkursmasse Edgar von Smirnoff-La Roche gegen La Roche-Kingwald, gegen Levallant & Cie. und gegen Frau Julie von Smirnoff-La Roche. In der Klage war bemerkt, der Kläger sei

auf Grund des Art. 11 der internationalen Uebereinkunft über Civilprozessrecht vom 25. Juni 1899 von der Kautionspflicht befreit. Nichtsdestoweniger lud die Civilgerichtszhreiberei Basel durch Zuschrift vom 6. September 1900 den Anwalt des Herz ein, gemäß Verfügung des Civilgerichtspräsidenten, für die ordentlichen Gerichtskosten einen Vorschuß von 200 Fr. zu hinterlegen. Diese Verfügung ist durch Zuschrift des Präsidiums des Civilgerichtes, I. Abteilung, vom 11. gl. Mts. an Dr. E., entgegen der Bestreitung des letztern ausdrücklich bestätigt worden. Der Civilgerichtspräsident führt hier aus: Der Sinn des Art. 11 des citierten Uebereinkommens sei der, die Ausländer den Landeskindern gleichzustellen, nicht aber, sie besser als diese zu stellen. § 44 Abs. 1 der Basler C.=P.=O., wonach jeder Kläger, auch der einheimische, in Basel domizilierte, den mutmaßlichen Betrag für alle durch die Klage veranlaßten erstinstanzlichen Gerichtskosten sofort zu erlegen habe, sei daher durch jene Uebereinkunft nicht aufgehoben; aufgehoben sei nur § 44 Abs. 2 eod., welcher vom Ausländer überdies die Stellung einer Kaution für die erstinstanzlichen Kosten der Gegenpartei verlange. Eine solche Kaution sei aber von Herz bezw. von Dr. E. nie verlangt worden.

B. Nunmehr ergreift Dr. E. namens des Ad. Herz gegen die Verfügung des Civilgerichtspräsidenten betreffend Kautionleistung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Verfügung. Die Begründung geht dahin, durch die angefochtene Verfügung werde Art. 11 der oben citierten Uebereinkunft verletzt: § 44 Abs. 1 der Basler C.=P.=O. bestimme nur, Kaution sei nur „auf Begehren“ zu stellen; dieses Begehren dürfe nach der internationalen Uebereinkunft einem Ausländer gegenüber nicht mehr gestellt werden, sofern es auch nur einem Bürger des Kantons Baselstadt gegenüber nicht gestellt werde. Es sei nun aber Thatsache, daß fast alle von Basler Anwälten vertretenen deutschen Kläger von Kautionen befreit seien.

C. Der Präsident des Civilgerichtes I. Abteilung des Kantons Baselstadt verweist in seiner Bernehmlassung auf die Begründung seiner Verfügung in der Zuschrift an den Anwalt des Rekurrenten vom 11. September 1900 und fügt bei: Der in § 44 Abs. 1 Basler C.=P.=O. enthaltene Ausdruck „Auf Begehren“ bedeute nicht, wie der Rekurrent anzunehmen scheine, auf Begehren der Gegen-

partei, sondern auf Begehren des Instruktionsrichters; es sei in das Ermessen des instruierenden Gerichtspräsidenten gestellt, ob er die Personalhaftung des die Klage einreichenden Advokaten für genügend erachte oder ob er für besser finde, sofortige Erlegung des mutmaßlichen Betrages der erstinstanzlichen Gerichtskosten zu begehren. Nach der Praxis des Zivilgerichtes I. Abteilung des Kantons Baselstadt haben sämtliche in Basel domicilierten Kläger, welche sich keines Advokaten bedienen, Barkaution für die mutmaßlichen erstinstanzlichen Gerichtskosten zu leisten; das gleiche gelte für Anfänger im Advokatenberufe, deren Verhältnisse und Verwaltungsweise noch unbekannt seien, ferner für Anwälte, deren Solvabilität dem Präsidenten nicht über alle Zweifel erhaben erscheine oder die zu chikanösem Verhalten leicht geneigt seien. Der Anwalt des Rekurrenten sei nun dem Rekursbeklagten absolut nicht bekannt. Zwingende Vorschriften darüber ob die Kaution in Bar oder durch Personalhaft zu leisten sei, lassen sich nicht aufstellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach dem vom Rekurrenten angerufenen Art. 11 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht darf Angehörigen der Vertragsstaaten — wozu das deutsche Reich gehört — die in einem andern dieser Staaten als Kläger auftreten wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder eine Hinterlegung nicht auferlegt werden. Damit ist also die sog. Ausländerkaution, die speziell dafür verlangt wird, daß der Kläger im Auslande wohnt, und darauf beruht, daß ihm gegenüber die Vollstreckung allfälliger Kostenbestimmungen mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als gegenüber einem im Inlande wohnenden Kläger, für die Angehörigen der Vertragsstaaten abgeschafft. Weiter wollte die internationale Übereinkunft nicht gehen; insbesondere konnte sie an den Bestimmungen der kantonalen Prozedurordnungen, wonach jedem Kläger ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes die Sicherstellung der mutmaßlichen Gerichtskosten auferlegt werden kann, nichts ändern. § 44 Abs. 1 der Basler C.-P.-O., auf den sich die angefochtene Verfügung stützt, ist daher nicht aufgehoben, auch nicht gegenüber Ausländern. Nach den vom Gerichtspräsidenten

abgegebenen Erklärungen, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, wird diese Bestimmung durchgeführt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Ausländer oder Inländer handelt. In welcher Weise die Kaution zu leisten ist — ob durch Barkaution, oder durch Personalhaft des den Kläger vertretenden Anwaltes — ist gleichgültig für die Frage, ob die Kaution überhaupt ohne Rücksicht auf die Ausländerqualität verlangt werde; es muß naturgemäß dem Gerichtspräsidenten überlassen werden, ob er sich mit einer Personalkaution des Anwaltes begnügen oder ob er eine Barkaution verlangen will. Handelt es sich sonach nicht um eine Ausländerkaution, so ist die Berufung auf Art. 11 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht hinfällig und muß daher der Rekurs abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

90. Urteil vom 20. und 26. Dezember 1900 in Sachen Hof gegen Turuvani.

Das Bundesgericht kann die Verfassungsmässigkeit der oben citierten Übereinkunft nicht überprüfen. Art. 113, Abs. 3 B.-V. und Art. 175, Abs. 3, Org.-Ges. — Bedeutung und Tragweite des Art. 11 der Übereinkunft betr. Prozesskaution.

A. Der heutige Rekursbeklagte P. Turuvani, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Olten, Kanton Solothurn, leitete gegen Eduard Hof in Marau vor Bezirksgericht Marau Zivilklage ein. Dieser Klage gegenüber stellte der Beklagte und heutige Rekurrent Hof die Einrede, der Kläger habe ihm gemäß § 390, Ziff. 1 der aarg. C.-P.-O. — wonach der außerhalb des Kantons Aargau wohnende Kläger Prozesskaution zu leisten hat — für die Kosten Sicherheit zu leisten. Der Kläger und Rekursbeklagte widersetzte sich dieser fristlichen Einrede, und durch Urteil vom 30. Juni 1900 hat das Bezirksgericht Marau dieselbe abgewiesen und den Beklagten und Rekurrenten schuldig erklärt, sich auf die Klage